



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Fachbereich: Umwelt und Natur

Gegen Empfangsbestätigung

Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 1
84367 Zeilarn

Ansprechpartner: Herr Müller

Telefon: 08561 20-314
Telefax: 08561 20-353
markus.mueller@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-129

Pfarrkirchen, 23.02.2017

Immissionsschutzrecht;

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Perlitverfüllanlage Linie 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1409, Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn
Antragsteller: Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn**

Anlagen: Kostenrechnung
genehmigte Antragsunterlagen
restliche Antragsunterlagen
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Perlitverfüllanlage Linie 4 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1409, Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn (wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen) erteilt.

Folgende wesentlichen Anlagenkenn- und Betriebsdaten und nachfolgende Nebenbestimmungen liegen dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zugrunde:

In der Aushärtekammer wird folgende Feuerung eingesetzt:

Bezeichnung der Feuerung, Brennstoff	Feuerungswärmeleistung [kW]
Brenner, Erdgas	600

Die Anlage besitzt folgende Emissionsquelle:

Emissionsquelle	Emissionshöhe	Kamininnendurchmesser
Abluft der Aushärtekammer	3 m über Dachfirst / 11,38 m über Erdgleiche	1,12 m

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Allgemeines

1. Die oben genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen.
3. Die Inbetriebnahme der Perlitverfüllanlage Linie 4 ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 – Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen.
4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

Auflagen

A. Immissionsschutz

Die Auflagen des Technischen Umweltschutzes der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Auflagen ersetzt oder geändert werden.

1. Luftreinhaltung

1.1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 1.1.2 Der in der Aushärtekammer verwendete Brenner darf ausschließlich mit Erdgas betrieben werden. Die Feuerungswärmeleistung des Brenners darf 600 kW nicht überschreiten.
- 1.1.3 Der Brenner ist regelmäßig (mindestens jährlich) durch eine Fachfirma zu warten und zu reinigen. Die Protokolle der durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten sind über einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren und dem Landratsamt Rottal-Inn auf Verlangen vorzulegen.
- 1.1.4 Es ist ein NO_x-armer Erdgasbrenner einzusetzen.
Spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn eine Herstellerbescheinigung über die CO- und NO_x-Emissionen des

Brenners sowie eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einstellung des Brenners vorzulegen.

1.2 Abgaserfassung

- 1.2.1 Die in der Aushärtekammer auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und über einen Kamin mindestens 3 m über Dachfirst abzuleiten.
- 1.2.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.3 Emissionsbegrenzung

Die im Abgas der Aushärtekammer der Perlitverfülllinie 4 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

- 1.4.1 **Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Aushärtekammer der Perlitverfülllinie 4 ist durch Messung (Abnahmemessung) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die o. g. Emissionsbegrenzung eingehalten wird.**
Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Auf die Durchführung wiederkehrender Messungen kann verzichtet werden, wenn sich bei der Abnahmemessung herausstellt, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung an staubförmigen Emissionen sicher (< 10 % der Emissionsbegrenzung) eingehalten werden kann.
- 1.4.2 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen. Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 1.4.3 Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rottal-Inn jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Rottal-Inn unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenem Muster-Messbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2. Lärmschutz

- 2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.
- 2.2 Alle lärmrelevanten Anlagenteile wie z. B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, betrieben und gewartet werden. Die emittierten Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein und dürfen keine tiefen Frequenzen im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm aufweisen.
- 2.3 Tore, Türen und Fenster der Produktionshalle sind während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.

3. Abfallwirtschaft

Beim Betrieb der Perlitverfülllinie 4 sind Abfälle zu vermeiden sowie nicht vermeidbare Abfälle wie z. B. die verwendeten Folien zum Schutz der auf dem Gelände zwischengelagerten, noch nicht verfüllten Ziegel nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu verwerten.

B. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Maßgebend für die Ausführung des Vorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Unterlagen. Bei plangemäßer Ausführung sind noch folgende Auflagen und ggf. die Rotstifteintragen in den Plänen zu beachten:

1. Zur Ausführung des genehmigten Vorhabens hat der Betreiber geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Unterlagen und den entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).
2. **Der Baubeginn ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).**
Gleichzeitig sind die Namen der Unternehmer zu benennen und deren Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft anzugeben. Die Mitteilung ist vom Betreiber zu unterschreiben.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
4. **Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der Perlitverfüllanlage Linie 4) spätestens eine Woche vorher dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).**
5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayBO).
6. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

C. Sicherheitstechnische Anforderungen - Arbeitsschutz

1. Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Maßnahmen sind umzusetzen.
2. Bei Neuerrichtung von Anlagen oder bei wesentlichen Änderungen von Anlagen ist sicherzustellen, dass die Anlagen den Beschäftigten erstmalig nur dann bereitgestellt werden, wenn diese ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden. Die Anlagen müssen dabei

den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den einschlägigen Verordnungen, mit denen Richtlinien der EU umgesetzt wurden, entsprechen. Der Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien erfolgt u. a. durch die entsprechende Konformitätserklärung und das Anbringen der CE-Kennzeichnung. In der Konformitätserklärung ist die Konformität mit allen einschlägigen Bestimmungen (Richtlinien) zu erklären sowie ggf. die Fundstellen von harmonisierten Normen oder nationalen Normen oder Spezifikationen anzugeben, die angewandt wurden. Diese Normen oder Spezifikationen sind selbst aber keine Richtlinien.

3. Sämtliche Arbeits-, Wartungs- und Instandhaltungsstellen an den Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.
4. Bei Arbeits- und Wartungsstellen, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind diese mit einer ständigen Sicherung gegen Absturz zu versehen.
5. Die im Arbeits- oder Verkehrsbereich liegenden Leitungen oder Anlagenteile für heiße Medien oder mit heißen Oberflächen sind so abzudecken bzw. zu isolieren, dass Verbrennungen ausgeschlossen sind.
6. Die Lärmbereiche sind mit Gebotszeichen „Gehörschutz benutzen“ zu kennzeichnen.
7. Den Arbeitnehmern sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer sind zu verpflichten, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.
8. Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen als Drehflügeltür, die in Fluchrichtung aufschlagen, ausgeführt werden. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. Panikschloss). Auf die Rettungswege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen.

D. Brandschutz

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Der Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 für das gesamte Objekt ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat des Landratsamtes Rottal-Inn) zu ergänzen und es ist die örtliche Feuerwehr regelmäßig in das Objekt einzuweisen.

E. Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Bindemittelaufbereitung) sind die Vorschriften der Wassergesetze (WHG, BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.

Auf die allgemeinen Anforderungen an Anlagen gemäß Anhang 1 und die besonderen Anforderungen an oberirdische Anlagen gemäß Tabelle 2.1, Anhang 2 der Anlagenverordnung wird hingewiesen.

Auflagenvorbehalt

(12 Abs. 2a BImSchG: Einverständnis des Antragstellers erforderlich)

Brandschutz:

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung des Brandschutznachweises Auswirkungen auf den vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutz ergeben, so behält sich das Landratsamt Rottal-Inn weitere Auflagen vor.

Arbeitsschutz:

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- II. Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung (Errichtung und Betrieb einer neuen Perlitverfüllanlage Linie 4) erlischt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.

- III. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 23.02.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
 - Antrag vom 20.12.2016, eingegangen am 21.12.2016
 - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - Angaben zum Immissionsschutz
 - Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
 - E-Mail-Verkehr mit Betreiber vom 19.01. und 20.01.2017 den Lärmschutz betreffend
 - Übersichtslageplan M 1 : 2000
 - R&I-Schemata
 - Apparatliste bzw. Anlagenbauteile
 - Aufstellungspläne
 - Sicherheitsdatenblatt Bindemittel
 - Bericht Abluftanalysen
 - UVP-Unterlagen (Vorprüfung)
 - Brandschutznachweis vom 07.12.2016, erstellt vom Ingenieurbüro Rinner, Projektnummer B-16-12-03
 - Schreiben des Betreibers vom 09.01.2017 betreffend den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- IV. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - Immissionsschutzrechtliche Genehmigung 14.750,00 €

An Auslagen sind angefallen:

 - Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt 305,00 €

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Fa. Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemeinde Zeilarn (Ziegeleistraße 1 und 2) eine Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen mit zwei Tunnelöfen zur Herstellung verschiedenster Ziegel mit Lagerplätzen und Übernahmestellen.

Auf dem Betriebsgelände wird außerdem auch eine Perlitverfüllanlage (Linien 1 bis 3) betrieben, die der Herstellung perlitgefüllter Ziegel mit besonderen Dämmeigenschaften dient: Die in der Anlage gefertigten Ziegel werden dabei nach dem Brennen mit Folien geschützt auf dem offenen Lagerplatz zwischengelagert und dann nach und nach per Radlader in die auf dem Betriebsgelände befindliche Perlitverfüllanlage gegeben. Dort wird das fertig angelieferte, geblähte Perlit mit einem Bindemittel vermischt und dann in die Ziegelzwischenräume geschüttet. Abschließend werden die verfüllten Ziegelsteine zur Aushärtung des Bindemittels getrocknet.

Die Fa. Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG beantragt nun am 21.12.2016 beim Landratsamt Rottal-Inn eine wesentliche Änderung der bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Perlitverfüllanlage Linie 4, nachdem das Landratsamt Rottal-Inn auf eine entsprechende schriftliche Änderungsanzeige des Betreibers vom 23.08.2016 diesem mit Schreiben vom 09.11.2016 in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern in Bezug auf die Realisierung dieses Vorhabens das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-nehmigung mitgeteilt hat (im Einzelnen wird hierauf bei der rechtlichen Würdigung unter II. näher eingegangen).

Die geplante neue Perlitverfüllanlage Linie 4 (einschließlich eines Erdgasbrenners zum Betreiben der Aushärtekammer mit einer Feuerungswärmeleistung von 600 kW) soll auf dem Betriebsgelände der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG in Zeilarn innerhalb der bestehenden, westlich gelegenen Perlit-Ziegel-Produktionshalle an der Stelle der bisher vorhandenen, mit Bescheid vom 08.11.2010 (Az. G-1393-2010 – SG 41.2) baurechtlich genehmigten Faserverfüllungsanlage, welche zwischenzeitlich demontiert wurde, errichtet und betrieben werden. Die Ziegelei befindet sich südöstlich des Ortes Zeilarn im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rohstoffgewinnung und Industriegebiet Schlagmann“, der von Flächen im Außenbereich umgeben ist. Die benachbarten Immissionsorte befinden sich innerhalb des Industriegebietes südöstlich der Anlage in einem Abstand von etwa 260 Metern zu der Perlitverfüllanlage und im Außenbereich nördlich sowie südöstlich der Anlage in einer Entfernung von jeweils etwa 350 Metern.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Mit der geplanten wesentlichen Änderung wird von der Mineralfaserbefüllung, die ehemals über die bereits demontierte Faserverfüllungsanlage erfolgte, auf eine Produktion von ausschließlich perlitgefüllten Ziegeln umgestellt.

Da die Faserverfüllungsanlage durch die neu geplante Perlitverfüllanlage Linie 4 ersetzt wird, entsteht weder eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität an gebrannten Ziegeln noch eine Steigerung der zu verfrachtenden Ziegelsteinmassen.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 1 Ziffer 2.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, wobei festgestellt worden ist, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Von Seiten der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rottal-Inn wurde festgestellt, dass auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei der konkret angedachten wesentlichen Änderung verzichtet werden kann, da unter Zugrundelegung der in diesem Zusammenhang relevanten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden kann, dass das beantragte Vorhaben keine relevanten gefährlichen Stoffe (gemäß CLP-VO) umfasst und darüber hinaus auf dem gesamten Betriebsgelände nicht mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Die Gemeinde Zeilarn, der Kreisbrandrat, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Kreisbauamt, die Vertreterin für die immissionsschutzfachlichen Belange von der Regierung von Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde sowie das Gewerbeaufsichtsamt.

Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.10.1 des Anhangs 1 hierzu).

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG in der Gemeinde Zeilarn weist eine Produktionskapazität von deutlich mehr als 75 Tonnen pro Tag auf und fällt damit als Hauptanlage unter Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Nr. 3.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Die neu geplante Perlitverfüllanlage Linie 4 auf dem Betriebsgelände in Zeilarn ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV eine Nebeneinrichtung zur o. g. Hauptanlage und wird daher von deren immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflichtigkeit miterfasst.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Diese Voraussetzungen sind aufgrund folgender Erwägungen gegeben:

- Die immissionsschutzfachliche Relevanz einer Perlitverfüllanlage im Hinblick auf die Betreiberpflichten ergibt sich wegen der möglichen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen durch den Betrieb der Aushärtekammer. Dabei spielen unter anderem mögliche Staubemissionen, die im BREF 2007 für die Keramikindustrie auch angesprochen sind und durch den Betrieb des Erdgasbrenners sowie des verwendeten Bindemittels entstehen können, eine Rolle. Weiterhin sind die Lärmimmissionen durch die Perlitverfüllanlage bei der Beurteilung der immissionsschutzfachlichen Relevanz zu berücksichtigen.
- Es ist davon auszugehen, dass die Perlitverfüllanlage eine dienende Funktion zur Hauptanlage erfüllt, um das keramische Produkt „Ziegel“ in der vom Betreiber angebotenen Form und mit der von ihm beworbenen Dämmschutzqualität herzustellen. Mit dem Kauf des perlitgefüllten Ziegelprodukts des Betreibers ist im Nachhinein keine Dämmung des Gebäudes mehr notwendig. Der Käufer erwirbt mit dem Kauf des perlitgefüllten Ziegels nicht zwei verschiedene Produkte (nämlich Ziegel und Dämmmaterial - wie vom Betreiber vorgetragen), sondern nur ein Produkt, nämlich Ziegel mit einem bestimmten Dämmwert.
- Wie weit der Anlagenbegriff im Zusammenhang mit einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse nach 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV gesehen werden muss, ist auch im Hinblick auf die EU-konforme Auslegung dieser unter die IE-Richtlinie (Nr. 3.5 des Anhangs 1 der IE-RL) fallenden Anlage zu entscheiden.

Entsprechend der Definition des Anlagenbegriffs in Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) erstreckt sich der Anlagenbegriff auf die in Anhang I der IE-RL genannte IE-Tätigkeit sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können.

Dieser weite Anlagenbegriff spiegelt sich auch im BVT-Merkblatt und den BVT-Schlussfolgerungen für die Keramikindustrie wider, in denen die besten verfügbaren Techniken nicht nur für die unmittelbare IE-Tätigkeit des Brennens von keramischen Erzeugnissen beschrieben werden, sondern auch für alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten einschließlich der Nachbehandlung der gebrannten Ziegel bis hin zur Verpackung. Diese sind gemäß der IE-RL als Grundlage und Stand der Technik für die Erteilung von Genehmigungen heranzuziehen (siehe § 7 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 3 Abs. 6, 6a, 6b, 6c und 6d BImSchG). So enthalten die Vollzugsempfehlungen des StMUV beispielsweise auch Emissionsbegrenzungen für staubende Vorgänge mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess, also für Vorgänge wie z. B. bei der Perlitverfüllung.

- Eine Heranziehung des Mustergutachtens des Landesamts für Umwelt vom Juli 2000 entspricht demnach nicht mehr der heutigen Definition des immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriffs - auch im Sinn der IE-Richtlinie -, denn es ist mittlerweile unbe-

stritten, dass die Ziegelschleifanlage eine Nebeneinrichtung zur Anlage zum Herstellen keramischer Erzeugnisse darstellt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich die neu geplante Perlitverfüllanlage Linie 4 unstrittig auf demselben Betriebsgrundstück (räumlicher Zusammenhang) befindet, von Bedeutung für die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten (insbesondere im Hinblick auf Staubemissionen) sein kann und der weiteren Gestaltung bzw. Nachbehandlung des gebrannten Ziegels dient, so dass auch der für die Einstufung als Nebeneinrichtung zwingend erforderliche betriebstechnische Zusammenhang zur Hauptanlage gegeben ist.

Demnach ist die neue Perlitverfüllanlage als Nebeneinrichtung zur Ziegelherstellungsanlage zu betrachten.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Auch die Änderung einer Anlage und/oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Hinblick auf deren Nebeneinrichtungen bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Bei der geplanten Errichtung und dem geplanten Betrieb einer neuen Perlitverfüllanlage Linie 4 handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung, da - wie oben bereits dargestellt wurde - nachteilige Auswirkungen auf die Emissionssituation hervorgerufen werden können und sich dies auf die Schutzgüter Mensch, Luft oder Boden auswirken kann.

Grundsätzlich wäre ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach den §§ 4, 10 BImSchG durchzuführen.

Allerdings kann dem Antrag des Betreibers auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprochen werden, da offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind.

Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

Begründung des Auflagenvorbehaltes

Der Auflagenvorbehalt dieses Bescheids stützt sich auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden können.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Brandschutzes ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich vorbeugender, abwehrender und organisatorischer Brandschutz (z. B. unzureichende Löschwasserversorgung) entstehen kann, muss bei Änderungen in Bezug auf die genehmigten Antragsunterlagen ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für Leib und Leben von Personen entstehen kann, muss bei planabweichender Bauausführung oder antragsabweichender Raumnutzung ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Die Betreiber-Firma stimmte den Auflagenvorbehalten per E-Mail vom 21.02.2017 zu.

Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses sowie Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

Hinweise

Kreisbauamt

- Baubeginnsanzeigen und bautechnische Nachweise müssen mit Originalunterschriften der Nachweisberechtigten vorliegen.

- Der Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Rinner vom 07.12.2016, Projektnummer B-16-12-03, ist zu beachten und umzusetzen; nur bei Beachtung der in diesem Brandschutznachweis enthaltenen Brandwandanforderungen ist ein Absehen von der Einstufung als Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO mit den entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften vereinbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller